

zum Kreis- und Strategieausschuss am 12.10.2020, TOP 12

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 02.10.2020

Az. 1 / BL

Zuständig: Michael Ottl, ☎ 08092/823-175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreis- und Strategieausschuss am 12.10.2020, Ö

Runter Tisch zum ehemaligen Bahnschwellenwerk Kirchseeon; Antrag Bündnis 90 / Die Grünen und Freie Wähler vom 26.09.2020

Sitzungsvorlage 2020/0139

I. Sachverhalt:

Die GRÜNE-Fraktion und die Fraktionsgemeinschaft der Freien Wähler/Bayern Partei stellten am 26.09.2020 folgenden Antrag an den Kreis- und Strategieausschuss (12.10.2020) zum ehemaligen Bahnschwellenwerk.

Der Kreis- und Strategieausschuss möge beschließen:

- Das ehemalige Bahnschwellenwerk Kirchseeon, das zu den größten Altlasten in Bayern zählt, bedarf neuer Planungen und Ideen.
- Dazu sollen verschiedene Akteure zusammen in einer Arbeitsgruppe bzw. einem Runden Tisch über das weitere Vorgehen bezgl. des brach liegenden Geländes beraten und wichtige Informationen austauschen.
- Zu einem runden Tisch geladen werden sollen neben dem Landrat: Vertreter*innen der Gemeinde Kirchseeon (alle Fraktionen + Verwaltung), Vertreter*innen des Kreistages (alle Fraktionen), die Spitze der Verwaltung des Landkreises, die Fachbereiche Denkmalschutz, Wasserschutz- und Emissionsschutz sowie die Untere Naturschutzbehörde.
- Ziel der Beratungen soll es sein, weitere Maßnahmen über das ehemalige Bahnschwellenwerk zu besprechen, zu planen und abzustimmen.

Dabei geht es dem Antrag entsprechend um folgende Punkte:

- Erhalt der beiden denkmalgeschützten Gebäude (Wasserturm, ehemaliges Kantinengebäude).
- Der ökologische Erhalt der schützenswerten Pflanzen und Tiere auf dem Brachland.
- Einschätzung der Kontaminationen und weitere Maßnahmen.
- Die Entwicklung des Geländes insgesamt.
- Eine Energiegewinnung durch Photovoltaik und kalte Nahwärme durch das Wasser der Pumpstation.

Der schriftliche Antrag ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung

1. Bauleitplanung

Um die Fläche des ehemaligen Bahnschwellenwerks Kirchseeon einer neuen Nutzung zuführen zu können, bedarf es zunächst einer örtlichen Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellung eines Bebauungsplans). Das Recht der örtlichen Bauleitplanung liegt jedoch nicht beim Landkreis, sondern im konkreten Fall bei der Marktgemeinde Kirchseeon. Das Recht zur Bauleitplanung ist den Gemeinden verfassungsrechtlich garantiert. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG sichert den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Vor diesem Hintergrund bestimmt das BauGB in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 S. 1 die Bauleitplanung als Aufgabe der Gemeinde, die diese in eigener Verantwortung wahrzunehmen hat (gemeindliche Planungshoheit). Der Landkreis darf insoweit nicht aktiv tätig werden, weil dies zu einem unzulässigen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit führen würde.

2. Staatliches Fachrecht

Sobald sich die Marktgemeinde Kirchseeon dazu entschließt, das Bauleitplanverfahren anzustoßen, sind die staatlichen Stellen zur Prüfung des staatlichen Fachrechts anzurufen. Hierzu zählen u.a. die im Antrag genannten Bereiche des Denkmalschutzrechts, Wasserrechts, Immissionsschutzrechts sowie das Naturschutzrecht. Selbstverständlich wären insbesondere auch Fragen des staatlichen Bodenschutzrechts zu prüfen. Die Kompetenz zum Erlass von Bauleitplänen geht dadurch aber nicht in eine staatliche Kompetenz über da Staatsbehörden insbesondere keine Satzungsautonomie zukommt (vgl. § 10 Abs. 1 BauGB).

Zwar sind die genannten Fachbereiche organisatorisch im Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde angesiedelt. Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (= Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag, den Kreis- und Strategieausschuss und der weiteren beschließenden Ausschüsse entzogen (§ 2 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreis- und Strategieausschuss und die weiteren Ausschüsse).

3. Ergebnis

Mangels Zuständigkeit kann der Kreis- und Strategieausschuss keine weiteren Maßnahmen über das ehemalige Bahnschwellenwerk planen und abstimmen.

Wenn die Marktgemeinde Kirchseeon auf das staatliche Landratsamt zukommt und z.B. um Teilnahme an Besprechungsrunden (u.a. auch runde Tische) bittet, wird das

staatliche Landratsamt inklusive Amtsleitung dieser Bitte selbstverständlich nachkommen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

Auswirkung auf den Haushalt:

keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Der Antrag wird mangels Zuständigkeit des Landkreises abgelehnt.

gez.

Michael Ottl